

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26-5-2010
K(2010)3224

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 26-5-2010

**zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall für einen Teil des Betrags der Erlass der
Einfuhrabgaben und für einen anderen Teil des Betrags die Erstattung der
Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist**

(Dossier REM 05/04)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 26-5-2010

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall für einen Teil des Betrags der Erlass der Einfuhrabgaben und für einen anderen Teil des Betrags die Erstattung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist

(Dossier REM 05/04)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 239,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 27. September 2004, das bei der Kommission am 1. Oktober 2004 einging, ersuchten die portugiesischen Behörden die Kommission um Entscheidung, ob unter den folgenden Umständen für einen Teil des Betrags der Erlass der Einfuhrabgaben und für einen anderen Teil des Betrags die Erstattung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.
- (2) Ein Mitarbeiter des Beteiligten (ein portugiesisches Unternehmen) fertigte zwischen dem 14. April 1994 und dem 12. Oktober 1994 68 Anmeldungen zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren mit dem Beteiligten als Hauptverpflichteten aus; 64 Anmeldungen galten für Tabak und vier für nicht denaturierten Ethylalkohol. Die Beförderung der Waren wurde einem unabhängigen Spediteur übertragen.
- (3) Es stellte sich heraus, dass in mehreren Fällen die Exemplare Nr. 5 der Versandanmeldungen (T1) nicht an die Abgangszollstelle zurückgeschickt und die an die Abgangsstelle zurückgesandten Exemplare Nr. 5 in anderen Fällen mit gefälschten

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Unterschriften und Stempeln versehen worden waren. Weder die Unterlagen noch die Waren wurden der Bestimmungsstelle gestellt.

- (4) Da das Versandverfahren nicht erledigt wurde, ist gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine Zollschuld entstanden, woraufhin die Zollbehörden Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR erhoben, deren Erlass für einen Teil des Betrags in Höhe von XXXXX EUR bzw. deren Erstattung für einen anderen, bereits entrichteten Teil des Betrags in Höhe von XXXXX EUR der Beteiligte auf der Grundlage von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 29123/92 beantragt.
- (5) Zur Bekräftigung des Antrags der portugiesischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften² mit, dass er die der Kommission von den portugiesischen Behörden übermittelten Akten eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (6) Mit Schreiben vom 23. Dezember 2004, das der Beteiligte am 28. Dezember 2004 erhielt, teilte ihm die Kommission mit, dass sie den Antrag abzulehnen gedenke, und legte die Gründe für diese Ablehnung dar.
- (7) Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer der Beschluss der Kommission ergehen muss, wurde daher gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (8) Mit Schreiben vom 19. Januar 2005, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Beteiligte zu dieser Begründung Stellung. Er wies insbesondere darauf hin, dass die zuständigen Behörden seines Erachtens einen Fehler begangen haben und der Fall nicht nur gemäß Artikel 239 des Zollkodex, sondern auch gemäß Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex geprüft werden müsse.
- (9) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 22. März 2005 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Erstattung“, eine

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

- (10) In der Entscheidung K(2005) 2040 vom 6. Juli 2005 bestimmte die Kommission, dass es nicht gerechtfertigt ist, für einen Teil des Betrags die Einfuhrabgaben zu erlassen und für einen anderen Teil des Betrags die Abgaben zu erstatten. Zur Begründung führte die Kommission an, dass die Umstände in dem Fall keine besonderen Umstände darstellen.
- (11) Mit Schreiben vom 12. August 2005 teilten die portugiesischen Behörden dem Beteiligten mit, dass der Erlass und die Erstattung abgelehnt wurden.
- (12) Daraufhin beantragte der Beteiligte beim Gericht, die Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 2005, dass der Erlass und die Erstattung nicht gerechtfertigt sind, für nichtig zu erklären.
- (13) Das Gericht erklärte in seinem Urteil vom 23. September 2009 in der Rechtssache T-385/05 (Transnautica) die Entscheidung der Kommission, der zufolge die Umstände in dem Fall keine besonderen Umstände darstellen, für nichtig.
- (14) Die Kommission muss infolge dieser Nichtigerklärung im Lichte des Urteils des Gerichts erneut prüfen, ob Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 im vorliegenden Fall anwendbar ist, wobei die Fristen nach den Artikeln 907 und 909 ab dem Tag der Verkündung des genannten Urteils laufen.
- (15) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 19. Oktober 2009 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich „Zollschuld und Sicherheitsleistungen“ eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den Fall zu prüfen.
- (16) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen nach Artikel 236, 237 und 238 der Verordnung, in denen der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (17) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und das Vorliegen

besonderer Umstände ist nachgewiesen, wenn sich aus den Umständen des Falls ergibt, dass sich der Zollschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und dass er ohne diese Umstände den Nachteil, der in der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zölle liegt, nicht erlitten hätte.

- (18) Laut Artikel 94 des Zollkodex hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit zu leisten, damit die Erfüllung der Zollschuld und die Zahlung der sonstigen Abgaben, die gegebenenfalls für die Waren entstehen, sichergestellt sind.
- (19) Der Beteiligte war Inhaber einer Gesamtbürgschaft über einen Höchstbetrag von 8 Mio. portugiesische Escudos, d. h. rund 40 000 EUR; dieser Betrag war auf der Gesamtbürgschaftsbescheinigung des Beteiligten vom 9. Dezember 1993 eingetragen.
- (20) Es ist festzustellen, dass die portugiesischen Zollbehörden für die 68 Anmeldungen im vorliegenden Fall eine unzureichende Sicherheitsleistung akzeptiert haben.
- (21) Hätten die portugiesischen Zollbehörden bei Vorlage der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren überprüft, ob der Betrag der für jede Warensendung möglichen Zölle und anderen Abgaben durch die Gesamtbürgschaft des Beteiligten gedeckt war, hätten die 68 Anmeldungen nicht ausgestellt werden können.
- (22) Die portugiesischen Zollbehörden hätten vom Beteiligten in seiner Eigenschaft als Hauptverpflichteten aufgrund der Höhe der möglichen Zollschuld eine zusätzliche Sicherheitsleistung verlangen oder die Ausstellung der Anmeldungen unterbrechen müssen. Hätten die portugiesischen Zollbehörden die Sicherheitsleistung als unzureichend abgelehnt und eine zusätzliche Sicherheitsleistung verlangt, so hätten die betreffenden Anmeldungen nicht erfolgen können, und der Beteiligte hätte die betrügerischen Handlungen seines Mitarbeiters bemerken können.
- (23) Das Gericht stellt fest, dass sich ein Irrtum bei der Kontrolle der Sicherheitsleistung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Versandanmeldung T1 unweigerlich auf die Fähigkeit des Hauptverpflichteten auswirkt, die gegebenenfalls entstehende Zollschuld zu erfüllen. Das Tätigwerden der zuständigen nationalen Zollbehörden bei der Ausstellung der Versandanmeldungen T1 ist ein grundlegender Verfahrensschritt, bei

dem etwaige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können. Durch die fehlende Kontrolle von Seiten der Zollbehörden auf einer ersten, grundlegenden Stufe im gemeinschaftlichen Versandverfahren konnten die 68 nicht durch die Bürgschaftsbescheinigung abgedeckten Versandanmeldungen ausgestellt und betrügerische Handlungen ohne Wissen des Beteiligten ausgeführt werden.

- (24) Somit hat die mangelnde Sorgfalt der portugiesischen Zollbehörden bei der Erfüllung ihres Kontrollauftrags vor Ausstellung der T1-Anmeldungen insbesondere in Bezug auf die Festsetzung und die Kontrolle des Betrags der Gesamtsicherheitsleistung das Überwachungssystem beeinträchtigt, das der Zollkodex und seine Durchführungsvorschriften für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren vorsehen, und daher dem Beteiligten eine konkrete Möglichkeit genommen, den Betrug zu bemerken, bevor er begangen wurde.
- (25) Daher ist die erste Voraussetzung von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erfüllt.
- (26) Im Übrigen geht aus dem Antrag der portugiesischen Behörden hervor, dass der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (27) Daher ist es gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben in diesem Fall zu erlassen und zu erstatten.
- (28) Wenn die geprüfte Situation die Erstattung oder den Erlass der in Rede stehenden Einfuhrabgaben rechtfertigt, so ist die Kommission gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten die Abgaben in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen erstatten oder erlassen können.
- (29) Dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vergleichbar sind diejenigen Anträge auf Erstattung oder Erlass, die innerhalb der gesetzlichen Fristen in Bezug auf vor dem 1. Januar 2001 durchgeführte Vorgänge im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens durchgeführt wurden, wenn die Umstände, unter denen die Versandvorgänge durchgeführt wurden, sachlich und rechtlich mit den Umständen des vorliegenden Falls vergleichbar sind. Diesbezüglich dürfen die Einführer nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR, die Gegenstand des Antrags der Portugiesischen Republik vom 27. September 2004 sind, ist gerechtfertigt; die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR, die Gegenstand des vorgenannten Antrags sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26-5-2010

*Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*